

## XVI. Die Steuererträge in Großbritannien, Vereinigte Staaten, Deutschland<sup>1)</sup> und Frankreich.

### a) Absolute Zahlen.

Staaten	Direkte Steuern	Erbschaftssteuern	Verbrauchs- und Aufwandsteuern	Verkehrsabgaben	Gesamtsteuerertrag	
a = Reich b = Einzelstaaten u. kommunale Körperschaften c = zusammen	Millionen Mark					
Großbritannien (1907)	a	698	294	1 291	161	2 444
	b	1 316	88	112	147	1 663
	c	2 014	382	1 403	308	4 107
Vereinigte Staaten (1900)	a	—	— <sup>2)</sup>	2 503	—	2 503
	b	3 301	—	—	315 <sup>3)</sup>	3 616
	c	3 301	—	2 503	315	6 119
Deutschland (1907/08)	a	—	26,3	1 044,4	134,6	1 205,3
	b	1 503,9 <sup>4)</sup>	18,7	145,8	127,8	1 796,3
	c	1 503,9	45,0	1 190,2	262,4	3 001,5
Frankreich (1908)	a	535	211	1 353	462	2 560
	b	372	—	316	—	689
	c	907	211	1 669	462	3 249

### b) Relative Zahlen.

Es betragen auf den Kopf der Bevölkerung in Mark:

Staaten	Direkte Steuern	Verbrauchs- und Aufwandsteuern	Verkehrsabgaben	Erbschaftssteuern	Gesamtsteuerertrag
Großbritannien (1904/05)	45,60	34,00	7,80	8,40	95,80
Vereinigte Staaten (1906/07)	46,40	30,40	4,00	—	80,80
Deutschland <sup>5)</sup> (1907)	24,24	19,00	4,21	0,72	48,17
Frankreich (1908)	23,10	42,60	11,70	5,30	82,70

Anmerkung zu Tabelle XVI. Diese Vergleichung ist aus einer Reihe von Gründen unzulänglich: 1. Die Steuern werden im allgemeinen von dem Haushalt entrichtet. 2. Die Belastung muß auf das Einkommen bezogen werden. 3. Manche Belastungen kommen nicht in der Angabe der Steuererträge voll zum Ausdruck (z. B. die Erhöhung der Fleisch- und Getreidepreise durch Zölle). 4. Die Steuerhöhe wird durch öffentlich-wirtschaftliche Unternehmungen beeinflusst. 5. Der Leistungsbereich der öffentlichen Körperschaften ist in den einzelnen Ländern verschieden. 6. Das Geld, das gezahlt wird, hat in den einzelnen Ländern eine verschiedene Kaufkraft. 7. Die Angaben beziehen sich nicht durchgängig auf das gleiche Jahr. Vgl. hierüber: Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen (Zusammenfassung zu Teil I—IV), Berlin 1908.

<sup>1)</sup> Bei Deutschland sind die neuen Reichssteuern, deren Ertrag ungewiß ist, nicht eingerechnet; dasselbe gilt von den in den anderen Staaten schon eingeführten oder geplanten neuen Steuern.

<sup>2)</sup> Unter den direkten Steuern enthalten.

<sup>3)</sup> Die Getränke- und Zölle sind unter die Verkehrssteuern gerechnet.

<sup>4)</sup> Ohne Kirchensteuern.

<sup>5)</sup> Ohne Kirchensteuern.